

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff:	Abwassergebührenkalkulation; Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung; Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben
Bezug:	423/2014
Anlagen: 3	Anlage 1 Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung 2015 Anlage 2: Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung Anlage 3: Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

Beschlussantrag:

1. Die Gebührenkalkulation nach Anlage 1 wird beschlossen.
Dabei werden folgende Ermessensentscheidungen getroffen:
 - a) Die vorhandene Kostenüberdeckung wird gemäß Ziffer 9 der Gebührenkalkulation ausgeglichen.
 - b) Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen werden aus dem fortgeschriebenen Anlagenachweis des Eigenbetriebs KST (Stand: 31.12.2013) übernommen.
 - c) Der Abzug des Straßentwässerungskostenanteils bei der Niederschlagswassergebühr erfolgt über die Berücksichtigung der Straßenflächen.
 - d) Als Schmutzwassermenge werden 4.500.000 m³/Jahr prognostiziert.
 - e) Als versiegelte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Abwasserbeseitigungsanlagen einfließt, werden 8.400.000 m² zugrunde gelegt. Hiervon entfallen 2.800.000 m² auf die öffentlichen Straßen- und Gehwegflächen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung gemäß Anlage 2 wird beschlossen.
3. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben gemäß Anlage 3 wird beschlossen.

Erläuterung: Mit dem Beschlussantrag 1. wird die Gebührenkalkulation unter Einbezug der aufgeführten Ermessensentscheidungen beschlossen und die Höhe der einzelnen Gebührensätze festgelegt. Die Beschlussanträge 2. und 3. dienen im Anschluss zur Übertragung dieser Änderungen in die jeweiligen Satzungen.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr 2015	Folgej.:
Investitionskosten:		0 €	0 €
Bei HHStelle veranschlagt:	1.6300.6755.000	+ 84.000 €	+ 84.000 €
Minderung der Gebühreneinnahmen im Wirtschaftsplan KST		- 747.000 €	- 747.000 €

Ziel:

Anpassung der Gebühren für die Abwasserbeseitigung an die aktuelle Kostensituation.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die letzte Neukalkulation der Abwassergebühren wurde zum 01.01.2013 vorgenommen. Da sich zwischenzeitlich die Kostensituation und relevante Bemessungsgrundlagen geändert haben, ist eine Anpassung der Gebühren notwendig. Der Vergleich mit anderen Städten zeigt, dass ein Zwei-Jahres-Rhythmus bei der Gebührenneukalkulation im Abwasserbereich die Regel darstellt. So können sprunghafte Entwicklungen bei der Gebührenhöhe vermieden werden, da es so möglich ist, rechtzeitig und flexibel auf veränderte Rahmenbedingungen zu reagieren.

2. Sachstand

Die detaillierte Berechnung der zur Beschlussfassung stehenden Gebührensätze kann der Anlage 1 entnommen werden. Dieser Gebührenkalkulation liegen folgende Entscheidungen zugrunde:

a) Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Die laufenden Kosten der Abwasserbeseitigung beruhen auf den Planansätzen des Wirtschaftsplanentwurfs 2015 (Vorlage 800a/2014) der Kommunalen Servicebetriebe Tübingen.

b) Abschreibungen

Die gewählten Abschreibungssätze entsprechen den Richtwerten der AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums und den Richtwerten der KGSt. Die der vorliegenden Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen wurden dem Anlagennachweis zum 31.12.2013 (inkl. Fortschreibung und Prognose für das Geschäftsjahr 2015) der Kommunalen Servicebetriebe Tübingen entnommen.

c) Kalkulatorischer Zins

Der angewendete kalkulatorische Zinssatz beträgt 4,5% p.a.

d) Kostenaufteilung Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Für die Mischwasserkanalisation und Regenwasserbehandlungsanlagen wurde die Verteilung der laufenden Betriebskosten und der Einnahmen anhand der leistungsorientierten Berechnung des Straßentwässerungsanteils vorgenommen. Dies bedeutet, dass die Kosten entsprechend der Nutzung – d.h. im Verhältnis des eingeleiteten Wassers – verteilt werden. Der Anteil der Schmutzwasserbeseitigung beträgt hier 35,34 Prozent und der Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung 64,66 Prozent.

Die kalkulatorischen Kosten und Einnahmen wurden anhand der kostenorientierten Berechnung des Straßentwässerungsanteils vorgenommen. Der Anteil der Schmutzwasserbeseitigung beträgt damit 49,01 Prozent und der Kostenanteil der Niederschlagswasserbeseitigung 50,99 Prozent.

e) Straßentwässerungsanteil

Der Straßentwässerungskostenanteil dient als Ausgleich für die Entwässerung der Straßenflächen.

Dieser wurde durch den Ansatz der versiegelten Straßen- und Gehwegflächen bei der Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Die Straßentwässerungsgebühr beträgt 0,43 €/m² und wird damit im Vergleich zum derzeitigen Stand um 0,03 €/m² abgesenkt. Der Kostenanteil für die Straßentwässerung liegt um 0,05 €/m² höher als die „normale“ Niederschlagswassergebühr, da für die Erstellung der Straßenflächen kein Abwasserbeitrag erhoben wird. Deshalb müssen die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer aufgrund der bereits bezahlten Abwasserbeiträge bei der Niederschlagswassergebühr gegenüber den Straßenflächen entlastet werden.

f) Bemessungsgrundlagen

Als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung wurde ein jährlicher Schmutzwasseranfall in Höhe von 4.500.000 m³ prognostiziert. Dieser Ansatz bleibt damit unverändert zur letzten Gebührenkalkulation.

Bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr wurden die tatsächlich an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen gesamten versiegelten Grundstücksflächen in Höhe von 8.400.000 m² angesetzt.

Der Gesamtansatz beinhaltet den Anteil der versiegelten Straßen- und Gehwegflächen der Stadt Tübingen von 2.800.000 m².

g) Gebühreobergrenzen

Als kostendeckende Gebühreobergrenzen ergeben sich, mit dem Ansatz der unten genannten Überdeckung, die folgenden Gebührensätze:

Schmutzwassergebühr:	1,41 €/m ³ -Frischwasser (derzeit: 1,52 €/m ³ - Frischwasser)
Niederschlagswassergebühr:	0,38 €/m ² -versiegelte Fläche und Jahr (derzeit: 0,41 €/m ² -versiegelte Fläche und Jahr)

Dabei wurde ein Ausgleich der Überdeckung aus der Gebührenausgleichsrückstellung in Höhe von 790.928,27 € vorgenommen. Ohne den Ausgleich der bestehenden Überdeckung würde die Schmutzwassergebühr bei 1,52 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr bei 0,42 €/m² liegen.

Aufgrund von Kostenreduzierungen – die im Zusammenhang mit der Verschmelzung der

ehemals getrennten Eigenbetriebe EBT und SBT und den damit verbundenen Synergien erzielt werden konnten – kommt es zu einer leichten Absenkung der Gebühren. Bezogen auf einen BdSt-Musterhaushalt von vier Personen, die jährlich 200 m³ Frischwasser verbrauchen und auf ihrem Grundstück 130 m² vollversiegelte Fläche aufweisen, bedeutet dies eine Gebührenreduzierung in Höhe von 22 € pro Jahr für Schmutzwassergebühren (jährliche Schmutzwassergebühren derzeit: 304 €; jährliche Schmutzwassergebühren zukünftig: 282 €) und 3,60 € für Niederschlagswassergebühren.

Die weiteren kostendeckenden Gebührensätze – einschließlich für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben – ergeben sich wie folgt:

Sonstige Einleitungen:	0,80 €/m ³ (derzeit: 0,90 €/m ³)
Gebrachtes Wasser:	10,70 €/m ³ (derzeit: 11,20 €/m ³)
Kläergebühr Kleinkläranlagen:	21,40 €/m ³ (derzeit: 22,40 €/m ³)
Kläergebühr geschlossene Gruben:	2,68 €/m ³ (derzeit: 2,80 €/m ³)

h) Starkverschmutzerzuschlag

Mit der Gebührenanpassung zum 01.01.2013 wurde durch den Gemeinderat auf die Erhebung von Starkverschmutzerzuschlägen verzichtet, da es im gesamten Stadtgebiet nur noch einen einzigen Zahler des Zuschlags gab und die Auswirkungen auf die Gebührenkalkulation vernachlässigbar waren. Gleichzeitig die Erhebung des Starkverschmutzerzuschlags aber einen hohen Verwaltungsaufwand verursachte.

Änderungen haben sich auch für die Gebührenanpassung zum 01.01.2015 nicht ergeben, so dass die Erhebung von Starkverschmutzerzuschlägen weiterhin einen unangemessenen Verwaltungsaufwand verursachen würde.

1. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, dem Beschlussantrag zu folgen und damit die Anpassung der einschlägigen Satzungen an die Ergebnisse der Abwassergebührenkalkulation zu beschließen.

2. Lösungsvarianten

In Bezug auf die Anpassung der Gebührensätze existieren keine sinnvollen Lösungsvarianten.

Die Gebührenbemessung unterliegt dem sogenannten Kostendeckungsprinzip. Danach sind die Gebührensätze so zu kalkulieren, dass die zu erwartenden Gebühreneinnahmen die Kosten der öffentlichen Einrichtung (hier: der öffentlichen Abwasseranlagen, d.h. Kanalnetz und Klärwerk) nicht übersteigen. Kostenüberdeckungen sind innerhalb von fünf Jahren auszugleichen, § 14 Abs. 2 KAG.

3. Finanzielle Auswirkung

Durch die Absenkung der Straßenentwässerungsgebühr um 0,03 €/m² kommt es bei der HHStelle 1.6300.6755.000 ab dem Jahr 2015 zu einer Verringerung der Ausgaben in Höhe von 84.000 €.

Die Einnahmen der Kommunalen Servicebetriebe Tübingen im Bereich Stadtentwässerung werden ab dem 01.01.2015 voraussichtlich um 579.000 € sinken. Die entstehenden Verluste werden durch die erfolgswirksame Auflösung der Gebührenaussgleichsrückstellung als außer-

ordentlicher Ertrag wieder ausgeglichen. Die Auflösung der Gebührenrückstellung ist im Wirtschaftsplan 2015 berücksichtigt. Die verringerten Erlöse aus den Gebühreneinnahmen sind im Wirtschaftsplan noch anzupassen.

4. Anlagen

Anlage 1 Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung

Anlage 2 Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Anlage 3 Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben